



EVONIK
INDUSTRIES

**„Erfahrungen bei der
Konsortialbildung“**

**3. REACH-Symposium
BfR, 20.11.2008**

Dr. Wolfgang Leonhardt
20.11.2008

Themenbereiche



- ❖ Zusammenarbeit in REACH
- ❖ Unterschiede zwischen SIEF und Konsortien
- ❖ Der Konsortialvertrag
- ❖ ausgewählte Vertragsthemen
- ❖ Organisationsformen und steuerrechtliche Aspekte
- ❖ Dienstleister
- ❖ Erfahrungen
- ❖ Ausblick

Ausgangspunkt für Zusammenarbeit in REACH



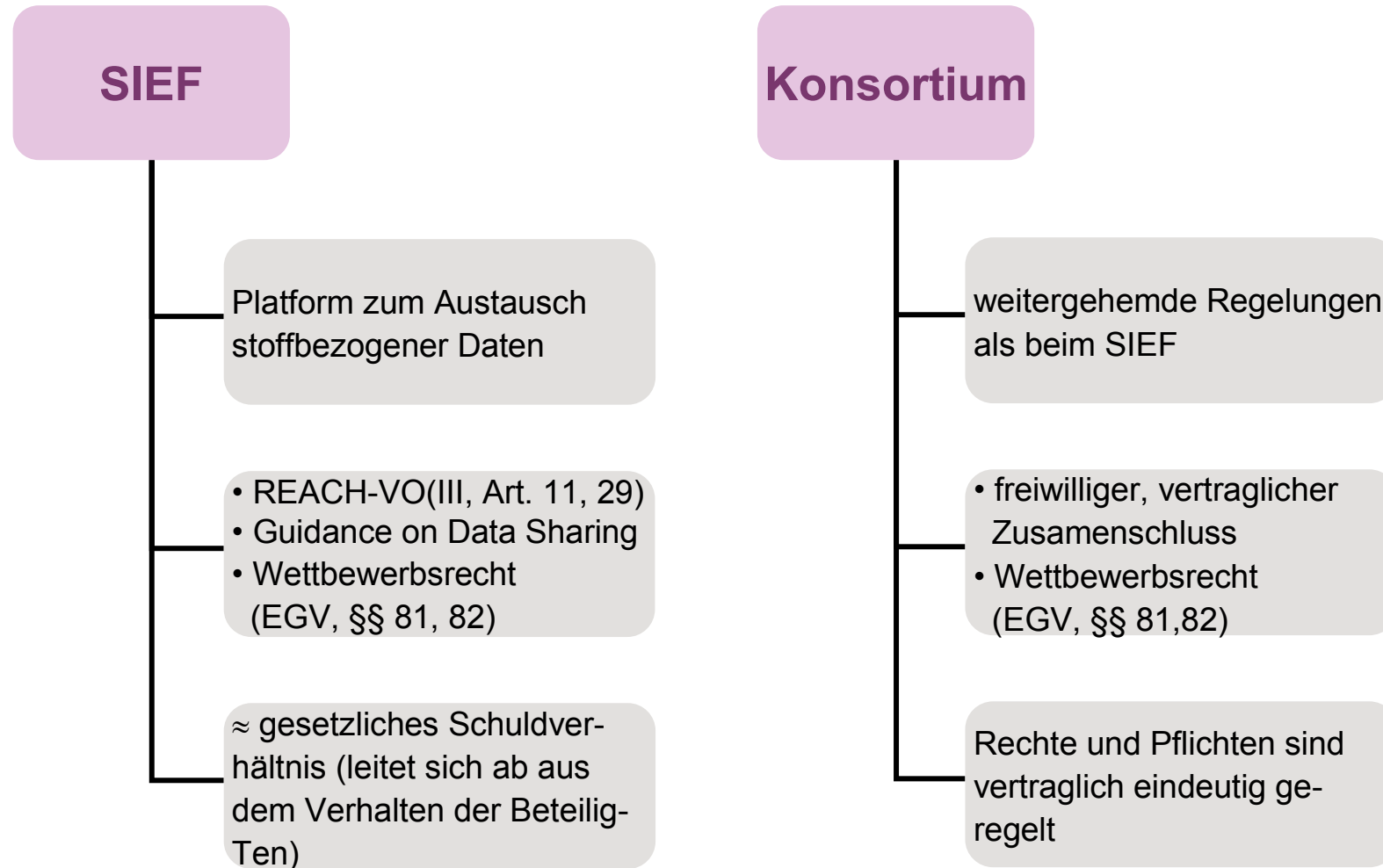
- Die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren ist Pflicht (Artikel 11, 25 (2), 29)
 - Austausch von Hazard Daten
 - Einigung über Einstufung und Kennzeichnung
 - ⇒ Ziel: gemeinsame Einreichung

- Das SIEF ist neu, ungetestet und erfordert neue Arten der Zusammenarbeit

- Die REACH VO gibt keine rechtlich klare Regelung zur Ausgestaltung der Arbeit im SIEF

- Die Pflichten der Agentur sind sehr eingeschränkt:
 - Koordinierung der Vorregistrierung
 - Veröffentlichung der vorregistrierten Stoffe sowie die Kontaktdaten der Akteure
 - weitere Unterstützung der Arbeit im SIEF erfolgt nicht
 - die Industrie muss daher den Prozess selbst managen:
SIEF-Bildung ⇒ Datenaustausch ⇒ gemeinsame Einreichung

Abgrenzung SIEF ↔ Konsortium



Was ist ein Konsortium?



Wikipedia

„Ein Konsortium (von lateinisch: *consors*, *-rtis* = „Schicksalsgenosse“) ist eine **befristete oder unbefristete Vereinigung** von zwei oder mehr **rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Unternehmen** (z. B. Banken oder Kaufleuten) zur Führung eines **gemeinsamen, genau abgegrenzten Geschäftes**, wobei hier meist ökonomische Ziele im Vordergrund stehen (Synergieeffekte, Wettbewerbsverzerrungen durch kartellähnliche Strukturen, Aufgabenzerlegung).“

Diese Seite wurde zuletzt am 5. Januar 2008 um 08:16 Uhr geändert

Elemente eines Konsortialvertrages

Allgemeines	Mitgliedschaft	Studienbesitz/teilung	Organisation	Budget	Geheimhaltung	Haftung
<ul style="list-style-type: none"> • Name der Parteien • Vorwort • Umfang • Inhalte • Definitionen • Dauer 	<ul style="list-style-type: none"> • Arten der MG • Rechte/ Pflichten • Mitgliederliste • späte MG • Widerspruchsrecht • Ausscheiden • Übertragung der MG • Beendigung der MG 	<ul style="list-style-type: none"> • Studien eines MG • Studien einer dritten Partei • Studienverzeichnis • Zugangsrechte 	<ul style="list-style-type: none"> • Gremien • Regeln & Abläufe • Mitwirkung Dritter • Sekretariat • Sitz • Arbeitssprache • Lead Registrant • Vertretung nach Außen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kostenverteilung • neue Mitglieder • Dritte • Rechnungsstellung/Zahlungen • Budget 	<ul style="list-style-type: none"> • GH-Klausel • Recht auf Information • Wettbewerbsrecht • Pönale 	<ul style="list-style-type: none"> • Haftungsgründe • Haftungsbeschränkungen
Verschiedenes	<ul style="list-style-type: none"> • Verweis zum Wettbewerbsrecht, Schiedsverfahren, Gerichtsstand, Vertragsergänzungen, • Beendigung, Übergangsregelungen 					

Konsortialvertrag



Allgemeines

Mitgliedschaft

Studienbesitz/teilung

Organisation

Budget

Geheimhaltung

Haftung

Verschiedenes

Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder mit Registrierpflichten

- ❖ Hersteller
- ❖ Importeur
- ❖ Only Representative (Alleinvertreter)
- ❖ 3rd Party Representative (Stellvertreter)

- ✓ steuern das Konsortium
- ✓ haben Stimmrechte

Mitglieder ohne Registrierpflichten

- ❖ Dataholder
- ❖ Beobachter
- ❖ assoz. Mitglieder (DU, NGO)

- ✓ können Mitglied werden
- ✓ haben keine Stimmrechte

Konsortialvertrag



Allgemeines	Mitgliedschaft	Studienbesitz/teilung	Organisation	Budget	Geheimhaltung	Haftung	Verschiedenes
-------------	----------------	-----------------------	--------------	--------	---------------	---------	---------------

Abstimmungsregeln

- ❖ Festlegung des Quorum (lat: „von denen“) Anzahl der Stimmberechtigten, die für eine gültige Abstimmung anwesend sein müssen
- ❖ Abstimmung
 - absolute Mehrheit (> 50%) oder
 - qualifizierte Mehrheit (z. B. 2/3, 4/5 der Stimmen) oder
 - relative Mehrheit
- ❖ Stimmgewichtung
 - eine Stimme pro Registrant oder
 - Gewicht nach Anzahl der Legaleinheiten
 - Gewichtung nach Mengenband

Wichtig: Bei der Festlegung der Stimmrechte sollte man Veränderungen durch den möglichen Beitritt neuer Mitglieder Rechnung tragen

Konsortialvertrag



Allgemeines

Mitgliedschaft

Studienbesitz/teilung

Organisation

Budget

Geheimhaltung

Haftung

Verschiedenes

Studienbewertung und Kostenverteilung

Studienbewertung

- ❖ Basis: das von KLIMISCH et al. vorgeschlagene System
- ❖ KL 1 und 2 für das Dossier verwertbar, KL 4 über WoE-Ansatz

Kostenverteilung

- ❖ gute Basis bietet die „Guideline on Data Sharing“ (ehemals RIP 3.4)
- ❖ Interessenausgleich erfolgt beispielsweise nach folgendem Schema:
 - Wiederbeschaffungswert (z. B. nach FLEISCHER-Liste, 2007)
 - + Zuschlag für Administration (Monitoring)
 - + „Risikozuschlag“ (man kennt ja das Ergebnis)

Konsortialvertrag



Allgemeines

Mitgliedschaft

Studienbesitz/teilung

Organisation

Budget

Geheimhaltung

Haftung

Verschiedenes

Organisation

- ❖ Gremien
 - Steuerungsebene (Steering Committee)
 - Arbeitsebene (Technical Working Group)
 - spez. Arbeitsgruppen (Task Forces) – optional

- ❖ Sekretariat
 - externer Dienstleister
 - kann Funktion des Treuhänders übernehmen

- ❖ Federführer (Lead Company)
 - Benennung
 - Festlegung der Rechte & Pflichten (abhängig von der Rechtsform)

- ❖ Sitz
 - Stadt (Land) des Federführers oder des Verbandes

Konsortialvertrag



Allgemeines	Mitgliedschaft	Studienbesitz/teilung	Organisation	Budget	Geheimhaltung	Haftung	Verschiedenes
-------------	----------------	-----------------------	--------------	--------	---------------	---------	---------------

Wettbewerbsregeln

- ❖ Regeln zum wettbewerbskonformen Verhalten müssen festgelegt werden.
 - Kommunikation auf das absolut Notwendige beschränken
 - lückenlose und umfassende Dokumentation
(Schriftform, Protokolle mit Agenda, Dokumentation formaler Beschlüsse, ...)
 - Guidelines der Verbände (z. B. „DOs & DON'Ts) berücksichtigen

- ❖ Anwesenheit eines neutralen Dritten („Aufpasser“) ist bei Zusammenkünften notwendig
 - Projektmanager (ext. Dienstleister)
 - Rechtsanwalt
 - Verbandssekretär?

Organisationsformen (Steuerthematik)

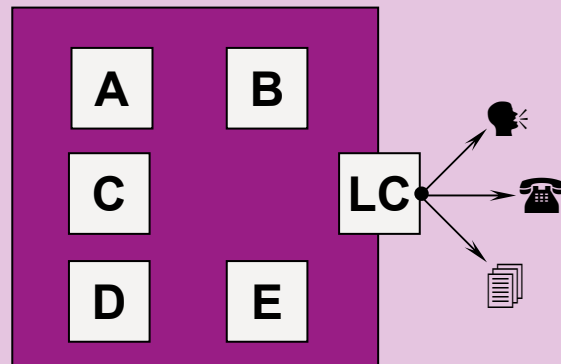


- ❖ Die Rechtsform eines Konsortiums wird im wesentlichen von steuerrechtlichen Aspekten bestimmt
- ❖ Ein Konsortium nimmt am ökonomischen Geschehen am Markt teil (Studien werden beauftragt, Daten werden gekauft & verkauft, neue Mitglieder „kaufen sich ein“, ...)
 - ⇒ Konsortien sind mehrwertsteuerpflichtig (verbrauchsabhängige Steuer)
(erfordert Buchführung, entsprechende Rechnungsstellung, ...)
- ❖ offener Punkt
 - Unterliegt ein Konsortium auch der direkten Besteuerung?
(Körperschaft-, Gewerbesteuer)

allgemeine Prinzipien

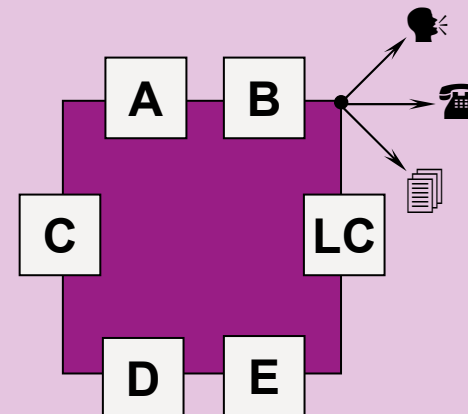
- ❖ eine Gewinnerzielungsabsicht muss ausgeschlossen werden
- ❖ es darf nicht der Verdacht der Bildung von festen Partnerschaften aufkommen

Innengesellschaft



Kommunikation und alle anderen Aktivitäten erfolgen ausschließlich über Federführer

Aussengesellschaft



Kommunikation und alle anderen Aktivitäten erfolgen über das Konsortium

Aussengesellschaft



- ❖ Das Konsortium tritt in seiner Gesamtheit nach aussen auf
 - formale Gründung einer „Registriergesellschaft“, Steuernummer
 - eigener Firmensitz, eigener Geschäftsführer (ein Ansprechpartner für das Finanzamt), eigenem Briefpapier
 - das Konsortium haftet in seiner Gesamtheit (daher: Haftungsrisiko im Vertrag entsprechend regeln)
 - zu gründen Bsp. als EEIC (European Economic Interest Grouping)

- ❖ Das Konsortium kann Aufgaben an Dienstleister weitergeben
 - Dienstleistungsverträge schließt der Federführer auf eigenen Namen und auf Rechnung der Mitglieder

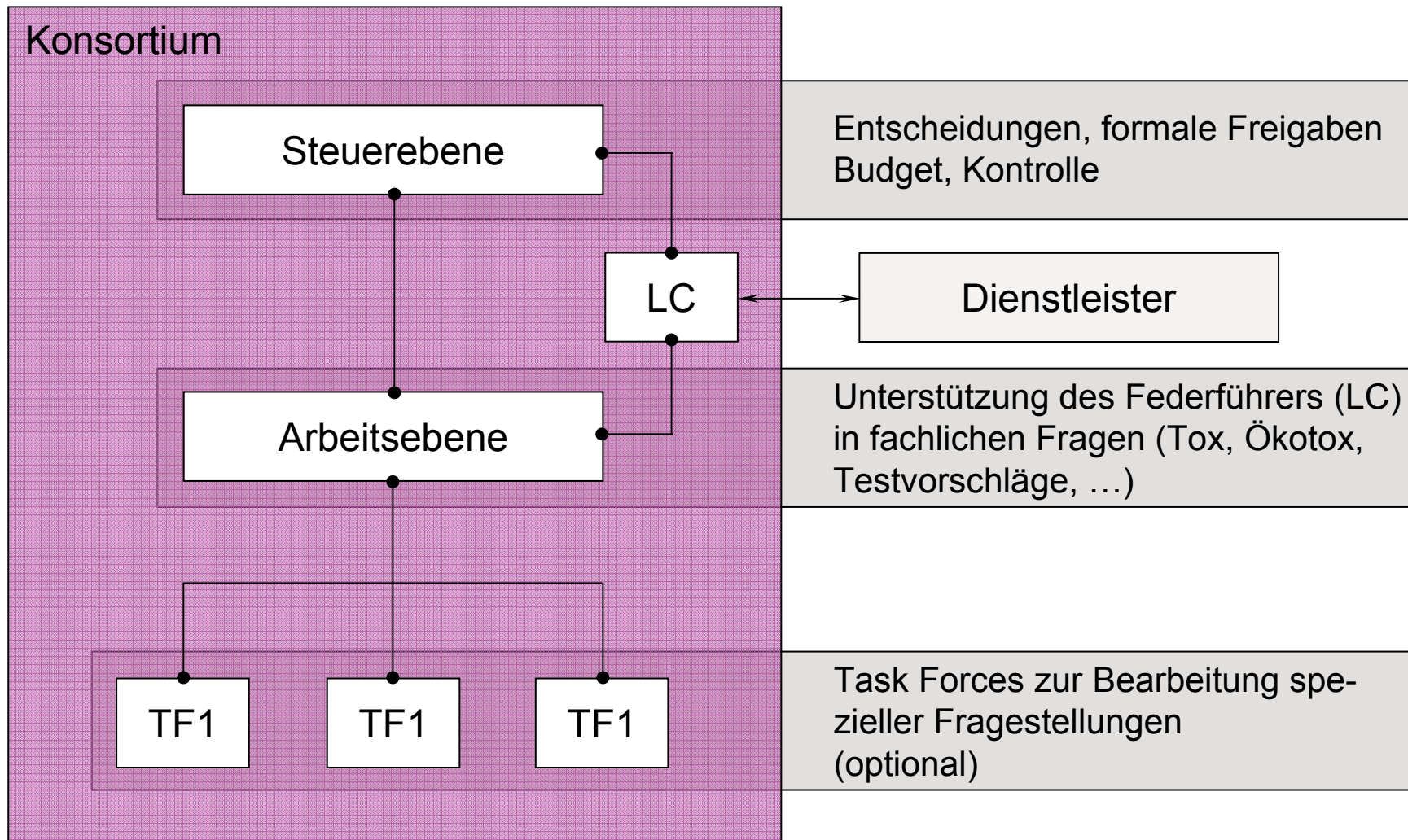
- ❖ Steuern (Fachmann muss eingeschaltet werden)
 - indirekte (MWSt, ..) müssen abgeführt werden
 - direkte Steuern: fallen für die Registriergesellschaft an

- ❖ Federführer erfüllt besondere Aufgaben in Abstimmung mit den Gremien des Konsortiums
 - steuert die Arbeit im Konsortium
 - vergibt Aufträge nach Außen
(unter eigenem Namen und auf Rechnung der Konsorten)
 - alleinige Haftung
(erforderlich: das Haftungsrisiko ist im Vertrag entsprechend zu regeln)
 - Vertritt das Konsortium in rechtlichen Belangen

- ❖ Federführer kann Aufgaben an Dienstleister weitergeben
 - Dienstleistungsverträge schließt der Federführer

- ❖ Steuern (Empfehlung: Fachmann einschalten)
 - indirekte (MWSt, ..) müssen abgeführt werden
 - direkte Steuern fallen bei jedem einzelnen Konsortialmitglied direkt an

innere Organisation eines Konsortiums



Infolge begrenzter Ressourcen werden viele der zu erbringenden Leistungen an externe Dienstleister vergeben:

- ❖ Projektmanagement
- ❖ Administration
- ❖ treuhänderische Unterstützung („Trustee“)
- ❖ Finanzmanagement
- ❖ IT-Service

- ❖ Prüfinstitute

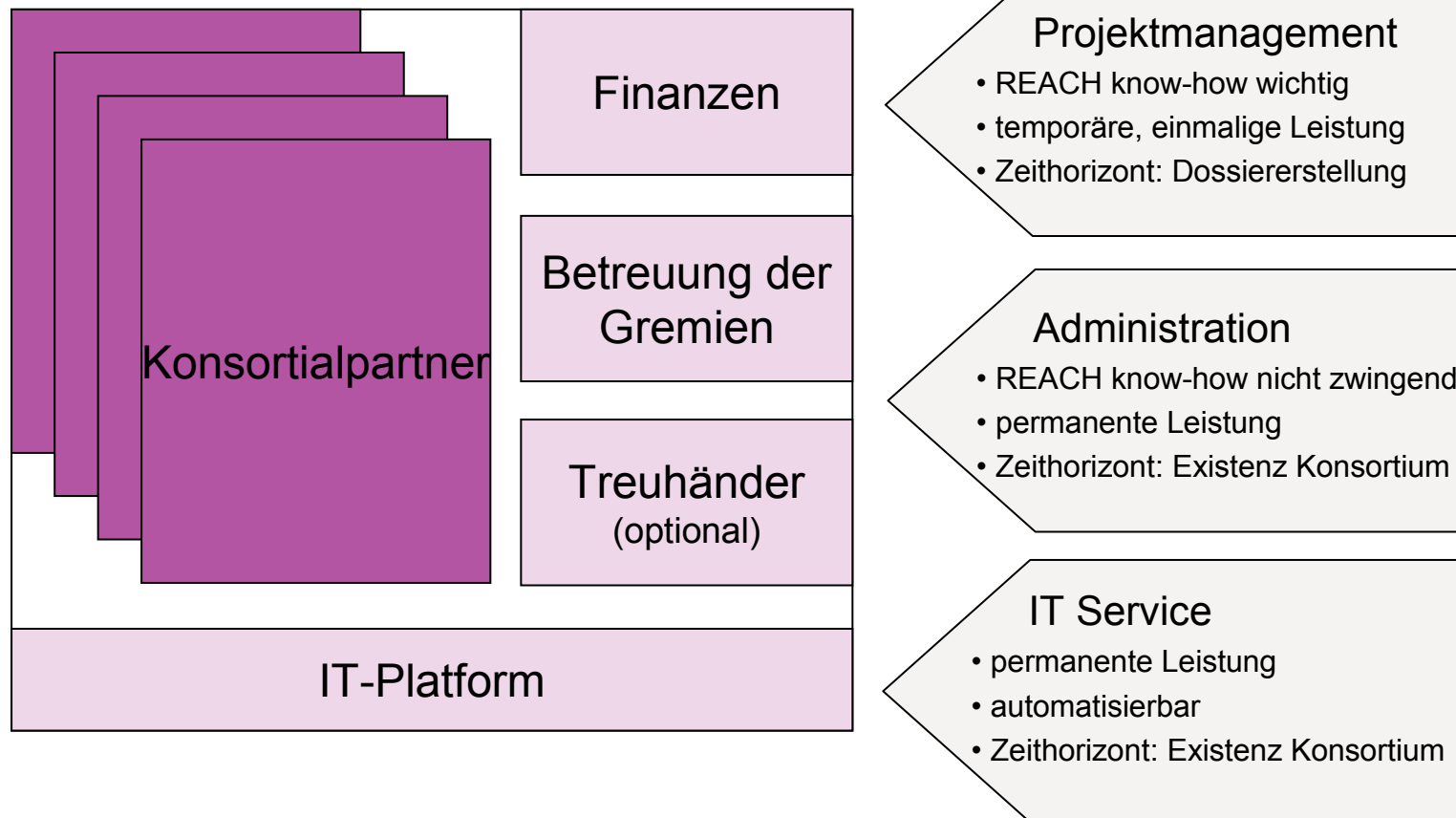
Die Spanne an Dienstleistern reicht von spezialisierten Services bis hin zu „Full-Service-Provider“, die alles aus einer Hand anbieten.

Vorteil: man ist unter Wettbewerbsgesichtspunkten weniger angreifbar, als wenn man selbst einige Leistungen für das Konsortium erbringt

Wann wird welche Dienstleistung gebraucht?



Das Konsortium



Bisherige Erfahrungen



- ❖ das Arbeiten in Konsortien ist nicht neu (HPV-Programme, Altstoffprogramm), aber aufgrund des von der REACH-VO gesetzten Rahmens eine „echte“ Herausforderung
- ❖ der Zeitbedarf zur Ausgestaltung der Verträge wird sehr häufig massiv unterschätzt, da viele Firmen vertragliche Regelungen aus ihrem nationalen Rechtsverständnis heraus auslegen
- ❖ es sollte auf bestehende Vertragsmuster der Verbänden zurückgegriffen werden (VCI-Redeker; CEFIC, ...)
- ❖ es sollten die Finanzpositionen, Entscheidungsfindungsprozesse (Abstimmungsregeln) und die Organisationsstrukturen (Innen-, Aussenverhältnis, welche Dienstleister, ...) zuerst geklärt werden
- ❖ im eigenen Unternehmen sollte die Ressourcenfrage rechtzeitig geklärt werden
 - Wer steht für welches Gremium zur Verfügung?
 - In wieviel Konsortien soll es/sie tätig sein?
 - Ist er ausreichend geschult? (Wettbewerbsrecht, Verhaltensregeln)

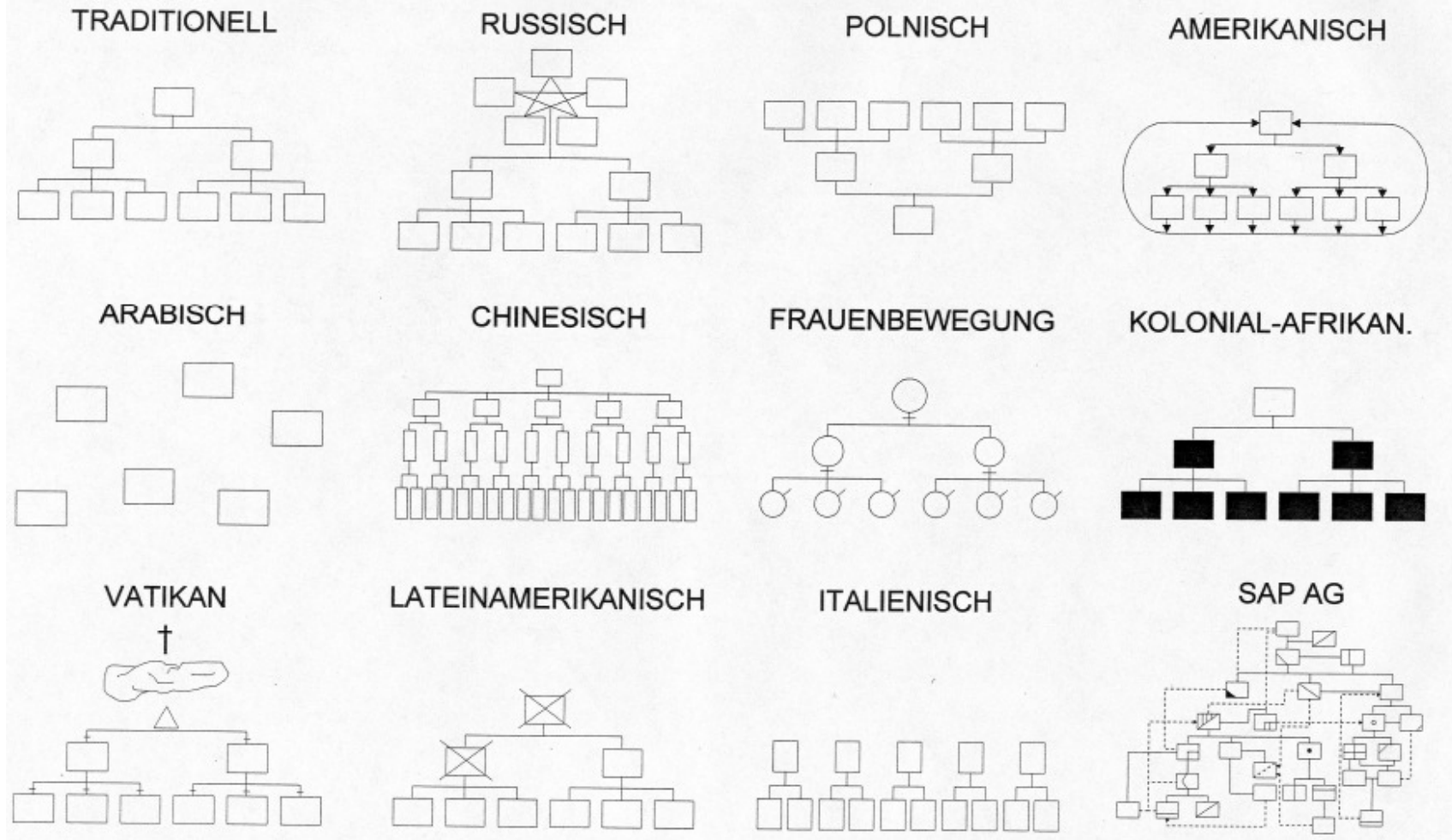
Ausblick: SIEF-Phase ab 1.1.2009



- ❖ derzeitige Konsortien haben sich aus Verbänden heraus gegründet und umfassen 5 – 30 Mitglieder; in der Regel sind die Stoffe dem Mengenband > 1.000 jato zuzuordnen
 - ❖ im Pre-SIEF sind z. T. mehrere 100 potentielle Registranten (Legaleinheiten) sichtbar
 - ⇒ welche „Rolle“ spielen die einzelnen Teilnehmer?
 - ⇒ welche Mengenbänder sind vertreten?
 - ⇒ wer von den pot. Registranten will „aktiv“ im Konsortium mitarbeiten?
 - ❖ grundlegende, offene Fragen
 - ⇒ sind Konsortien mit mehr als 30 Teilnehmern noch effektiv zu steuern?
 - ⇒ wie bilden sich aus einem SIEF heraus Konsortien oder geht es auch ohne Konsortien?
 - ⇒ welche vertraglichen Regelungen, welche Abläufe braucht man im SIEF?
- ⇒ **Es ist zu erwarten und zu hoffen, dass sich „Standards“ für die rechtlich notwendigen Regelungen zur Arbeit im SIEF und in Konsortien bilden**

... zum Schluss

Beispiele für alternative Organisationsformen für Konsortien:





EVONIK
INDUSTRIES